

## **Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn**

### **– Jäger dürfen 50 Kilogramm Jagdmunition pro Fahrzeug transportieren –**

Seit 1. Januar 2005 gilt eine neue Fassung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE). Demnach dürfen Jäger pro Fahrzeug bis zu 50 Kilogramm Jagdmunition (brutto) ohne weitere Auflagen transportieren. Die Munition muss „einzelhandelsgerecht abgepackt“ sein. Für Jäger bedeutet dies, dass die Munition in allen Verpackungen transportiert werden darf, die im Einzelhandel erworben werden können. Dazu gehören neben der Verkaufsverpackung beispielsweise Patronengurt, Patronenetui oder Schlaufen, die auf der Jagdweste aufgenäht sind. Beim Transport müssen Maßnahmen getroffen werden, die ein „Freiwerden des Inhalts“ verhindern. Nach Auskunft des Bundesverkehrsministeriums bedeutet dies beispielsweise, dass die Jagdmunition nicht aus der Verpackung herausfallen darf.